

Positionen des Zentralverbandes Gartenbau zur Herbst-Agrarministerkonferenz 2026

Die Gartenbaubetriebe in Deutschland leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Versorgung mit frischem Obst und Gemüse sowie Pflanzen und Gehölzen. Sie schaffen regionale Wertschöpfung, sichern Arbeitsplätze im ländlichen Raum und tragen mit ihren Produkten wesentlich zu Lebensqualität, Biodiversität und Klimaanpassung bei.

Gleichzeitig stehen die Betriebe vor immer größeren Herausforderungen. Neben den Folgen des Klimawandels, steigenden Produktionskosten und einem zunehmenden Fachkräftemangel belasten immer komplexere rechtliche Vorgaben und Dokumentationspflichten die Wettbewerbsfähigkeit des Gartenbaus. Die merkbare Folge ist eine zunehmende größere Aufgabe von Gartenbaubetrieben, sowohl aus dem Produktionsgartenbau wie auch aus dem Dienstleistungsgartenbau.

Der ZVG hat in der Vergangenheit begrüßt, dass das „Maßnahmenpaket Zukunft Gartenbau“ Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat, gleichzeitig muss der Verband feststellen, dass die konkrete Umsetzung schleppend bis gar nicht vorangeht. Dies betrifft die in der Frühjahrs-AMK angesprochene Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes in eine Zukunftsstrategie Gartenbau sowie weitere Themen, die sich unter anderem auch in der aktuellen Tagesordnung der AMK wiederfinden. Ein zentraler Punkt des Maßnahmenpaketes war die **Stärkung einer leistungsfähigen Gartenbauwissenschaft**. Forschung und Lehre liefern die Grundlagen für Innovationen in Produktion, Pflanzenschutz, Ressourceneffizienz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit. Gleichzeitig ist der wissenschaftliche Nachwuchs in den Gartenbauwissenschaften in den vergangenen zehn Jahren drastisch zurückgegangen.

Vor diesem Hintergrund bedauert der ZVG sehr die **ablehnende Haltung des Bundes zur vorgeschlagenen Co-Finanzierung im Rahmen des Konzepts zum Neustart der Gartenbauwissenschaften**. Hier müssen dringend alternative Wege erarbeitet werden, um die gartenbauliche Forschung und Lehre langfristig zu sichern.

Die folgenden **Tagesordnungspunkte der Herbst-Agrarministerkonferenz 2026** berühren zusätzlich zentrale Zukunftsfragen des Gartenbaus.

Die Stellungnahmen zu TOP 10 (Wiederherstellung der Natur), TOP 16 (Risikomanagement), TOP 17,18,19 (Düngerecht) TOP 23 (EmpCo/PPWR) TOP 24, 26, 27 (Pflanzenschutz), TOP 18 (Erdmandelgras), TOP 33 (Natürliche Infrastruktur) und TOP 58 (Saisonarbeitskräfte) lauten wie folgt.

TOP 10 EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (W-VO) - Kurskorrektur für eine realistische und finanzierbare Umsetzung

Der Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) ist aus Sicht des ZVG problematisch und in der vorliegenden Form nicht akzeptabel. Sobald Flächen darin festgelegt sind, wird das Auswirkungen auf umfangreiche Maßnahmen und Gebietskulissen haben, ohne dass verlässliche Finanzierungszusagen vorliegen.

Grundvoraussetzung für eine erfolversprechende Umsetzung der Naturwiederherstellungsverordnung ist eine ausreichende und verlässliche Finanzausstattung außerhalb der Europäischen Agrarpolitik. Maßnahmen müssen auf kooperativer und freiwilliger Basis beschränkt bleiben.

Es darf keine schleichende Entwicklung hinsichtlich rechtlich festgelegter Nutzungsbeschränkungen geben. Neue, zusätzliche Belastungen sind unbedingt zu vermeiden. Ordnungsrechtliche Festlegung von Maßnahmen lehnt der ZVG ab.

TOP 16 Zukunft des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Der Gartenbau ist von Wetterextremen, zunehmenden Klimarisiken sowie neuen Schadorganismen in besonderem Maße betroffen. **Um die Wettbewerbsfähigkeit und Krisenfestigkeit der Betriebe zu sichern, bedarf es eines modernen Risikomanagements.** Der ZVG fordert daher den weiteren Ausbau einer staatlich unterstützten Mehrgefahrenversicherung sowie die Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage, mit der Betriebe in wirtschaftlich guten Jahren Vorsorge für Krisen- und Schadenereignisse treffen können.

Positiv bewertet der Gartenbau, dass sich auch der Bundesrat in seiner Gegenäußerung zum Jahressteuergesetz für die Einführung einer **Risikoausgleichsrücklage** ausgesprochen hat. Zukünftig muss es möglich sein, dass Betriebe in guten Zeiten Gewinne steuerfrei zurücklegen können, um in unkalkulierbaren schlechten Zeiten von diesen profitieren können. Dies dient zur Sicherung der Betriebe und letztlich auch zur Sicherung der Produktion von Obst, Gemüse, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Produkten. Bundesregierung wird aufgefordert, diese Empfehlung aufzugreifen und zeitnah umzusetzen. Der Zentralverband Gartenbau hat bereits vor einigen Jahren für die Risikoausgleichsrücklage ein Konzept vorlegt und steht auch als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung.

Nur durch ein Bündel aus Eigenvorsorge, Versicherungsinstrumenten und steuerlichen Risikovorsorgemöglichkeiten kann die Resilienz der gartenbaulichen Betriebe nachhaltig gestärkt werden.

TOP 17 Neuausrichtung des Düngerechts: Regionalisierung auf Länderebene – für sauberes Wasser, Verursachergerechtigkeit und Bürokratieabbau

TOP 18 Heimische Ressourcen für die Düngemittelproduktion nutzen – Düngemittelverordnung zügig anpassen, um Nährstoffrückgewinnung und Ernährungssicherheit zu stärken

TOP 19 Vereinbarung über die Verwaltung und die Finanzierung von Modellregionen im Rahmen des Wirkungsmonitorings zur Düngeverordnung (DüV)

Der Gartenbau unterstützt eine Neuausrichtung des Düngerechts, wenn sie zu mehr Verursachergerechtigkeit, weniger Bürokratie und einem wirksamen Gewässerschutz beiträgt. Gleichzeitig müssen die besonderen pflanzenbaulichen, kulturspezifischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen des Gemüsebaus angemessen berücksichtigt werden. Nur so lässt sich ein praxistaugliches und fachlich belastbares System schaffen.

Nmin-Bedarfswerte in Gemüsekulturen

Die aktuellen N-Bedarfswerte im Gemüsebau basieren auf der wissenschaftlich abgesicherten Berechnungsmethode des IGZ Großbeeren nach Feller & Fink sowie Feller et al. Dabei handelt es sich um eine Bilanzrechnung, bei der sich der N-Bedarfswert aus der N-Aufnahme der Kultur zuzüglich eines Nmin-Mindestvorrats zur Ernte abzüglich der Netto-N-Mineralisierung ergibt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die geltenden Bedarfswerte im Gemüsebau pauschal überhöht oder fachlich unzutreffend wären.

System der Düngebedarfsermittlung fachlich geeignet

Die deutsche Düngebedarfsermittlung ist eines der präzisesten Systeme Europas. Vor der Düngung werden Nmin-Gehalte, Erntereste und weitere N-Quellen angerechnet, sodass sich die zulässige Düngung an den individuellen Standortbedingungen orientiert. Das tatsächlich erlaubte N-Düngungsniveau liegt im europäischen Vergleich auf ähnlichem Niveau; bei Gemüse nach Gemüse sind die zulässigen N-Gaben in Deutschland teilweise sogar niedriger.

Besonders kritisch bewertet der ZVG deshalb jede Form einer pauschalen Absenkung der Stickstoffbedarfswerte. Eine Überprüfung der Bedarfswerte darf nicht zu politisch motivierten Kürzungen führen, sondern muss kulturartspezifisch, wissenschaftlich fundiert und unter Berücksichtigung von Ertrag, Qualität und Vermarktungsfähigkeit erfolgen.

Eine rein rechnerische Reduktion der N-Gaben würde daher nicht automatisch zu einem praxistauglichen Ergebnis führen, sondern kann unter heutigen Vermarktungsanforderungen die Absatzfähigkeit der Ware gefährden.

Für den Gemüsebau ist außerdem entscheidend, dass erhöhte Nachernte-Nmin-Werte fachlich richtig eingeordnet werden. Bei zahlreichen Gemüsearten entstehen erhöhte Reststickstoffwerte nicht durch eine unsachgemäße Düngung, sondern aufgrund der besonderen Kulturführung und Erntebedingungen, insbesondere durch die Ernte unreifer Pflanzen oder Pflanzenteile.

Ausnahmeregelung für Gemüsebau in Düngeverordnung umsetzen

Der im Düngegesetz angelegte Ansatz, für den Gemüsebau eine eigenständige Ausnahmeregelung vorzusehen, muss in der Düngeverordnung verbindlich und praxistauglich umgesetzt werden.

Keine pauschale Einstufung als Risikokultur

Der ZVG lehnt es ab, bestimmte Gemüsearten pauschal als Risikokulturen einzustufen. Entscheidend für den Gewässerschutz ist nicht die Kultur an sich, sondern die konkrete Bewirtschaftung, die Nährstoffeffizienz, die Folgekultur, die Bodenbedeckung, die Witterung und der Standort. Ein

verursachergerechtes Düngerecht muss daher bewirtschaftungs- und standortbezogen ansetzen und darf Gemüsebaukulturen nicht allein aufgrund möglicher Nachernte-Nmin-Werte benachteiligen.

Wegfall rote Gebiete ja, aber nicht zu Lasten einer Stoffstrombilanz

Ein Wegfall der roten Gebiete kann nur dann unterstützt werden, wenn er nicht durch flächendeckende neue Auflagen für alle Betriebe ersetzt wird. Eine bürokratiearme und zielgerichtete Überwachung zur Einhaltung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs anhand einer Jahressumme auf Betriebsebene würde Kontrollierbarkeit und Bürokratieabbau gleichermaßen ermöglichen.

Sollte künftig mit gesamtbetrieblichen Bedarfswerten gearbeitet werden, muss für Gemüsebaubetriebe sichergestellt werden, dass die Komplexität des Anbaus angemessen berücksichtigt wird. Dazu gehören viele verschiedene Kulturen, Satzanbau, Zweit- und Zwischenkulturen, kurzfristige Kulturwechsel, regionale Ertragsniveaus, Vorkulturwirkungen und kulturspezifische Nmin-Anforderungen.

Der ZVG fordert daher eine praxistaugliche, kulturspezifische und rechtssichere Ausgestaltung der Düngeverordnung. Ziel muss ein System sein, das Gewässerschutz wirksam gewährleistet, ohne die bedarfsgerechte Erzeugung von frischem, qualitativ hochwertigem Gemüse in Deutschland zu gefährden.

TOP 23 Regionale Wertschöpfung stärken – Mit praxistauglichen Herkunfts- und Verpackungsregeln

Der Gartenbau ist vielfältig von den neuen Vorschriften zu Herkunfts- und Verpackungsregeln, aber auch zu Umweltaussagen betroffen und muss unbedingt bei Überlegungen zu möglichen Erleichterungen und Übergangsregelungen ausdrücklich mitbedacht werden.

EmpCoRI/UWG:

Der ZVG betont, dass klare, verständliche und praxistaugliche Regeln für Herkunfts-, Regionalitäts- und Herstellungsangaben unverzichtbar sind. Die Umsetzung der EmpCoRI führt derzeit zu einer erheblichen Verunsicherung.

Durch die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie dürfen Gärtnereien Aussagen, wie „bienenfreundlich“ und „insektenfreundlich“ nicht mehr alleinstehend bewerben, weil dies eine allgemeine Umweltaussage ist und die Gefahr besteht, abgemahnt zu werden. Damit geht die Möglichkeit einer einfachen Verbraucherinformation zur biodiversen Pflanzenverwendung verloren

Aussagen wie „bienenfreundlich“ oder „insektenfreundlich“ können künftig nur noch eingeschränkt verwendet werden. Die Gefahr besteht, dass aus Angst vor rechtlichen Risiken wichtige Informationen für Kunden künftig gar nicht mehr kommuniziert werden.

Hierzu muss die vom JKI erarbeitete Pflanzenliste und der hierzu vorgeschlagene Bee-Score zeitnah als einfache und rechtlich belastbare Grundlage für die Werbung zur Bienenfreundlichkeit von

Pflanzen von den Betrieben genutzt werden können. Dies würde die Rechtssicherheit für die Betriebe erhöhen und zugleich die Verbraucherinformation stärken.

Der ZVG fordert einen klaren rechtlichen Rahmen für die Einführung eines Bee-Scores als transparente Verbraucherinformation. Betriebe benötigen Übergangs- und Abverkaufsfristen, damit vorhandene Etiketten, Schilder und Verpackungen weiter genutzt werden können.

Verpackung:

Mit der neuen EU-Verpackungsverordnung werden viele Gartenbaubetriebe erstmals als „Verpackungserzeuger“ behandelt. Dadurch entstehen umfangreiche Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten, obwohl die Betriebe keine Verpackungshersteller sind. Besonders problematisch ist die Einstufung von Blumentöpfen als Verpackung.

Forderungen:

- Die PPWR enthält zahlreiche neue Vorgaben, die in der Praxis schwer verständlich und kaum umsetzbar sind. Die jüngsten FAQs der EU-Kommission schaffen keine Klarheit, sondern werfen neue Fragen auf.
- Blumentöpfe dienen nicht nur dem Transport, sondern sind Teil von Produktion und Kulturführung. Deshalb sind sie nach Auffassung des ZVG keine Verpackungen, wenn sie zusammen mit der Pflanze verkauft werden.
- Nach der PPWR gelten Verpackungen für Erzeugnisse der Primärproduktion als sogenannte Primärproduktionsverpackungen. Für diese Verpackungen ist grundsätzlich der Hersteller der leeren Verpackung für die Pflichten der PPWR verantwortlich und nicht der Betrieb, der die Pflanze darin anbaut oder verkauft. Die Definition der Primärproduktion orientiert sich bislang jedoch ausschließlich an Erzeugnissen für die menschliche oder tierische Ernährung. Sie muss so erweitert werden, dass auch nicht weiterverarbeitete Pflanzen, insbesondere Zierpflanzen und Gehölze, als Erzeugnisse der Primärproduktion gelten.
- Insgesamt muss die PPWR in der Umsetzung deutlich entschlackt und vereinfacht werden. Für kleine und mittlere Betriebe braucht es funktionierende Ausnahmeregelungen als Kleinstunternehmen. Dies muss bereits für Verpackungsmaterial gelten und darf sich nicht auf die „befüllte“ Verpackung beschränken.

TOP 24 Statistische Erhebungen zu Pflanzenschutzmitteln: Verankerung im Agrarstatistikgesetz

Nach Rückzug der EU-Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR) im Februar 2024 besteht keine Notwendigkeit einer unverhältnismäßig umfangreichen, komplexen und überambitionierten Erhebung seitens der EU. Die Vollerhebung der Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der EU-Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO) sieht der ZVG als nicht zielführend an. **Der ZVG plädiert erneut dafür, die ausgebrachte Menge an Pflanzenschutzmitteln bzw. Wirkstoffen über die bereits erfassten Absatzmengen pro Mitgliedstaat gezielt auszuwerten.**

Unverzichtbar ist es darüber hinaus, den Datenstandard bzw. den Umfang der zu dokumentierenden Daten zu entschlacken. Das BMLEH (Julius Kühn-Institut) geht mit seinen Anforderungen an den Datenumfang über die EU-Vorgaben weit hinaus und verschärft damit die Bürokratielast der Betriebe – **entgegen den aktuellen Bestrebungen, Bürokratie abzubauen**. Die Aufzeichnungspflichten müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Datenstandard, in den die Pflanzenschutzanwendungsdaten automatisiert überführt werden sollen, muss umgehend verbindlich festgelegt und kommuniziert werden.

EU-VO 2023/564, Artikel 3, Absatz 3 muss berücksichtigt werden. Die EU-Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten bis Ende 2029 Übergangsfristen für die Digitalisierung von Pflanzenschutzaufzeichnungen. Entscheidend ist, dass die Daten spätestens zum 31. Januar des Folgejahres elektronisch vorliegen.

TOP 26 Sachkundenachweis Pflanzenschutz bei automatisierter Pflanzenschutztechnik – Klarstellung des Rechtsrahmens

Der ZVG stützt die Aufforderung zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit für die Nutzung autonomer Geräte (Feldroboter) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Zu den notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit den in Vorbereitung befindlichen Änderungen rechtlicher Regelungen im Bereich der Pflanzenschutz-Sachkunde gehört auch die **Verlängerung der Frist zur Erneuerung der Sachkunde auf 6 Jahre**.

TOP 27 Saatgutbeize, Zulassung von Wirkstoffen (prekäre Verfügbarkeitssituation)

Der Pflanzenschutz in Sonderkulturen gerät zunehmend in eine dramatische strukturelle Schieflage. Wirksame Anwendungen und Wirkmechanismen gehen verloren, während neue Lösungen nur langsam nachkommen. Besonders deutlich wird dies im Obst- und Gemüsebau. **Zwischen 2019 und März 2026 wurde in der EU kein neuer chemisch-synthetischer Wirkstoff genehmigt, gleichzeitig verschwanden mehr als 80 Wirkstoffe vom Markt.** Neue Genehmigungen der vergangenen Jahre betreffen daneben häufig Mikroorganismen, Naturstoffe oder sogenannte Low-Risk-Wirkstoffe. Diese Bausteine sind wichtig und sollen weiterentwickelt werden. In vielen Anwendungen erreichen sie jedoch nicht die Breitenwirkung, Dauerwirkung oder Anwendungssicherheit der weggefallenen Wirkstoffe. Für Sonderkulturen mit kleinen Märkten verschärft sich das Problem zusätzlich, weil reguläre Zulassungen und Rückstandsdaten wirtschaftlich nur schwer zu finanzieren sind.

Forderungen:

- Minor Uses nach Art. 51 stärken: Zulassungserweiterungen für geringfügige Anwendungen müssen schneller, einfacher und mit klaren Fristen bearbeitet werden.
- Gegenseitige Anerkennung konsequent umsetzen: Innerhalb der europäischen Zulassungszonen dürfen nationale Sonderanforderungen das zonale System nicht faktisch aushebeln.

- Keine Wirkstoffverluste ohne praktikable Alternativen: Entscheidend darf nicht sein, ob formal irgendein Produkt existiert. Geprüft werden müssen tatsächlicher Wirkungsgrad, Anwendungstechnik, Vermarktungsanforderungen und die Verfügbarkeit mehrerer Wirkmechanismen.
- Folgenabschätzung für Sonderkulturen verpflichtend machen: Vor Nichtverlängerungen und einschneidenden Rückstandsentscheidungen muss geprüft werden, welche Anwendungen und Kulturen konkret wegfallen und ob ein tragfähiges Resistenzmanagement verbleibt.
- Ausnahmeregelungen tatsächlich nutzbar machen: Die bestehenden Instrumente der VO (EG) Nr. 1107/2009 – insbesondere für ernsthafte Pflanzengesundheitsgefahren ohne andere verfügbare Mittel – dürfen nicht nur auf dem Papier bestehen.
- Rückstands- und Zulassungsrecht besser verzahnen: Erarbeitete Rückstandsdaten müssen schneller bundes- und europaweit nutzbar sein. Änderungen bei Rückstandshöchstgehalten dürfen nicht ohne Blick auf die pflanzenschutzpraktischen Folgen erfolgen.
- Planungssicherheit vor Saisonbeginn schaffen: Für wiederkehrende Lücken muss vor Abschluss der Anbauplanung feststehen, welche Anwendungen im Folgejahr genutzt werden können. Art.-53-Notfallzulassungen dürfen nicht zum regulären Zulassungssystem für Sonderkulturen werden.
- Auch das nationale Zulassungsverfahren reformieren: Das BVL muss als zentrale Zulassungsbehörde gestärkt und die Sonderstellung des UBA durch eine gleichberechtigte Beteiligung von UBA, JKI und BfR im Benehmensverfahren ersetzt werden.

TOP 28 Erdmandelgras – Gemeinsam gegen die weitere Ausbreitung

Bei der Bekämpfung des Erdmandelgrases sollten die bereits vorliegenden Erkenntnisse konsequent in die Praxis überführt werden, anstatt neue Meldepflichten, Dokumentationsvorgaben oder weitere Grundlagenforschung aufzubauen. Im Mittelpunkt stehen die Zulassung wirksamer Herbizide für den Feldgemüsebau sowie deren Einsatz in präzisen Verfahren wie Spot- und Drop-Spraying.

Nach Auswertungen des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zeigen insbesondere Glyphosat sowie im Maisanbau eingesetzte Wirkstoffe wie Foramsulfuron, Mesotrione oder Thiencarbazon Potenzial für die Bekämpfung des Erdmandelgrases (Wolber, 2025/2026). Gleichzeitig beschreibt das JKI-Themenheft Pflanzenschutz die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes aus chemischen, mechanischen und ackerbaulichen Maßnahmen.

Zu einer erfolgreichen Eindämmung gehören zudem eine konsequente Betriebs- und Maschinenhygiene, die Vermeidung der Verschleppung von Knöllchen über Wascherden und Erntereste sowie angepasste Fruchtfolgen.

TOP 33 Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der ZVG lehnt die neue Kulisse der Natürlichen Infrastruktur ab, weil sie schon bestehende naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebietskulissen erweitert und sie zusätzlich unter einen neuen Schutz-, Rechtsfolgen- und Lenkungsmechanismus stellt.

Der Gesetzentwurf birgt erhebliche Risiken für die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit produktiver Gartenbauflächen. Insbesondere die Einführung einer neuen Kulisse der „Natürlichen Infrastruktur“, die Ausweitung des Biotopverbundes, zusätzliche Kompensationsanforderungen sowie die Aufwertung bestimmter Naturschutzbelange als „überragendes öffentliches Interesse“ können zu Nutzungseinschränkungen, steigender Flächenkonkurrenz und zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen.

Der ZVG fordert deshalb:

- Vorrang für Freiwilligkeit, Vertragsnaturschutz und kooperative Maßnahmen
- konsequente Flächenschonung und Schutz produktiver Gartenbauflächen
- verbindliche Beteiligung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter
- keine staatlich geförderte Verdrängung auf Boden- und Pachtmärkten

TOP 34 Auswirkungen artenschutzrechtlicher Vorgaben auf landwirtschaftliche Bauvorhaben

Artenschutzrechtliche Prüfungen können Erweiterungen und Neubauten von Gewächshäusern, Betriebsgebäuden, Lager- und Aufbereitungshallen sowie Bewässerungs- und Energieanlagen im Gartenbau verzögern und verteuern. Standardisierungen und Verfahrensbeschleunigungen sind daher ausdrücklich zu begrüßen.

Der **Gartenbau** als betroffener Wirtschaftsbereich muss **ausdrücklich erwähnt** und mögliche Erleichterungen für typische gartenbauliche Vorhaben **konkretisiert** werden.

TOP 58 Vermittlungsabsprache zu Saisonarbeitskräften mit Drittländern

Die Verfügbarkeit geeigneter Saisonarbeitskräfte nimmt ab. Derzeit stammen rund 75 % der eingesetzten Arbeitskräfte aus Rumänien. Gleichzeitig berichten Betriebe zunehmend über **Schwierigkeiten, ausreichend qualifizierte, zuverlässige und langfristig verfügbare Arbeitskräfte zu gewinnen:**

- Die Rekrutierung wird aufwendiger und kostenintensiver.
- Hinzu kommt, dass viele Betriebe eine nachlassende Qualität der Arbeitskräfte feststellen, insbesondere bei Verlässlichkeit, Qualifikation sowie beim Verständnis von Arbeits- und Sicherheitsvorgaben. Gleichzeitig ist aufgrund steigender Löhne in den Herkunftsländern – insbesondere in Rumänien – mit einem weiteren Rückgang des Arbeitskräfteangebots zu rechnen.

Während landwirtschaftliche Betriebe in anderen EU-Mitgliedstaaten auf Arbeitskräfte aus einer Vielzahl von Drittstaaten zugreifen können, ist dieser Zugang für deutsche Betriebe stark eingeschränkt. **Dies führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil.**

Der ZVG fordert:

- Erweiterung des Zugangs zu Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten
- Aufbau verlässlicher und praxistauglicher Rekrutierungsverfahren
- Schaffung rechtssicherer Rahmenbedingungen für den Einsatz dieser Arbeitskräfte